

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2012

Nr. 2012/417

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren an den Kantonsschulen

1. Ausgangslage

Mit Volksentscheid vom 26. November 2006 wurde die Reform der Sekundarstufe I genehmigt. In diesem Zusammenhang wurde das dreijährige Untergymnasium an den Kantonsschulen aufgehoben und von der zweijährigen Sekundarschule P (Progymnasium im 7. und 8. Schuljahr) abgelöst. Die Sekundarschule P wird als Teil der Volksschule sowohl an den Kantonsschulen wie auch an einigen weiteren regionalen Sekundarschulzentren geführt (RRB Nr. 2009/701 vom 28. April 2009). Die letzten Klassen des Untergymnasiums sind im Schuljahr 2010/2011 gestartet, die ersten Klassen der Sekundarschule P im Schuljahr 2011/2012.

2. Erwägungen

Während für die bisherigen Untergymnasien die Mittelschulgesetzgebung zur Anwendung kommt, unterstehen Schüler und Schülerinnen der neuen Sekundarschule P der Volksschulgesetzgebung. Nach § 7 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) ist der Unterricht an der Volksschule unentgeltlich. Die Schulgemeinden stellen die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos zur Verfügung. Nur im Fachbereich Werken können die Eltern zu Beiträgen an besondere Kosten für frei gewählte Werkstoffe oder im Stoffplan nicht vorgesehene Arbeiten verpflichtet werden (§ 7 Abs. 2 VSG). Dementsprechend ist in der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren an den Kantonsschulen vom 20. Juni 1994 (BGS 414.151.2) vorzusehen, dass für Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule P an den Kantonsschulen keine Einschreibegebühren erhoben werden. Zusätzlich ist die Verordnung an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Änderung der Verordnung soll auf den 1. August 2012 in Kraft treten. Den Schülerinnen und Schülern, welche im August 2011 in die erste Klasse der Sekundarschule P eingetreten sind, wurden die bereits erhobenen Einschreibegebühren zurückerstattet.

Diese Änderung entspricht der Stellungnahme des Regierungsrates zur Interpellation Ruedi Heutschi (SP, Hägendorf): Rechtsungleichheit bei Einschreibegebühren an der Sek P (09.11.2011) in seinem Beschluss vom 22. November 2011 (RRB Nr. 2011/2452; KR. Nr. I 193/2011 [DBK]) und erfüllt das Anliegen des Interpellanten.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

Zu § 1

Es existieren keine Seminarierinnen mehr für Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen. Die Verordnung gilt nur noch für die Kantonsschulen.

Zu § 3

§ 3 regelt die Grundsätze der Einschreibengebühren. Die jährliche Einschreibgebühr beträgt unverändert 30 Franken für die Lehrgänge, welche der Mittelschulgesetzgebung unterstehen. Im heutigen Zeitpunkt betrifft dies die auslaufenden Klassen des Untergymnasiums, die Maturitätsschulen und die Fachmittelschulen. Es wird indes generell keine Prämie mehr erhoben für eine Unfallversicherung.

Zu § 4

§ 4 regelt die Ausnahmen von § 3.

Absatz 1: Wie bisher müssen Schüler und Schülerinnen mit Musik als Maturitätsfach keine Einschreibgebühr für den Instrumentalunterricht bezahlen. Dies gilt jedoch nur für ein Instrument. Für den Besuch des Instrumentalunterrichts mit einem zweiten Instrument gelten die Gebühren nach § 3. Die heutige Formulierung ist überholt. Es existieren keine Seminaristen mehr für Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen. Zudem ändert sich die Zählweise der Schuljahre mit der Änderung des VSG per 1. August 2012 (KRB Nr. RG 202a/2011 vom 24.01.2012). Gesamthaft wird eine einfachere und präzisere Umschreibung gewählt.

Absatz 2: Neu ist vorzusehen, dass Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule P keine Einschreibgebühren zu entrichten haben. Denn in Bezug auf diese Lehrgänge kommt das in § 7 Absatz 1 VSG verankerte Prinzip der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts zur Anwendung.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (5), KF, VEL, YJP, DK, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)
Amt für Volksschule und Kindergarten
Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Hardwald, 4600 Olten (5)
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)
SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,
Postfach 123, 4528 Zuchwil
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 277 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Mai 2012.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (5), KF, VEL, YJP, DK, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)
Amt für Volksschule und Kindergarten
Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Hardwald, 4600 Olten (5)
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)